

Teilnahmebedingungen für Freizeiten des CVJM Fellbach



Liebe Freizeiteilnehmerin,

lieber Freizeiteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden "wichtigen Hinweise" und "Reisebedingungen", ohne die es deshalb leider nicht geht, um Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen werden, werden diese Reisebedingungen Inhalt des mit Ihnen - nachstehend "TN" (Teilnehmerin/Teilnehmer) genannt - und uns - nachstehend CVJM genannt - abzuschließenden Reisevertrags. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff BGB über den Pauschalreisevertrag für Reiseveranstalter (RWO) und füllen diese Vorschriften aus. Reiseveranstalter (RV) für die ausgeschriebenen Freizeiten ist der CVJM Fellbach e.V., Gerhart-Hauptmann-Str. 32, 70734 Fellbach, Tel. (0711) 58 70 34, Fax (0711) 300 30 13.

Wichtige Hinweise

1. Teilnehmerinnen/Teilnehmer (TN)

Unsere Freizeiten kann sich grundsätzlich jede/jeder anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben ist. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Aufgrund unseres Selbstverständnisses werden an unverheiratete Paare keine Doppelzimmer vergeben. Es wird erwartet, dass sich die TN in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen und am Programm teilnehmen.

2. Anmeldung/Anmeldebestätigung/Rechnung

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingang der schriftlichen Anmeldung. Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung, welche gleichzeitig als Rechnung zu

sehen ist. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Freizeit nach Erhalt des Sicherungsscheins (siehe Reisebedingungen Punkt 3) durch Überweisung oder Einzahlung auf das genannte Konto des CVJM Fellbach Freizeitskonto Nr. 2877 007 Fellbacher Bank BLZ 602 613 29 zu bezahlen.

3. Umfang der Leistungen

Im Preis inbegriffen sind, sofern nichts anderes angegeben ist, die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe und verschiedene Versicherungen (siehe Punkt 4). Die Unterbringung ist der Freizeitausschreibung zu entnehmen.

4. Versicherungen

Bei Freizeiten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Ausland ist eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen. Ebenso besteht eine Reisehaftpflicht- und Reiseunfallversicherung beim Ecclesia Versicherungsdienst.

5. Fahrt

Die Reisen führen wir, wenn nichts anderes vermerkt ist, mit Omnibus oder Bundesbahn als Jugendpflege- oder Gesellschaftsfahrt durch. Erfolgt bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, die Anreise mit privaten PKW, wird der Betrag nicht ermäßigt.

6. Reiseausweise

Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübergang erforderlich. **Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens 6 Monate gültig sein.**

7. Zuschüsse

Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Als Richtwert gilt für eine Bezuschussung: monatl. Bruttoeinkommen für zwei Personen (alleinerziehend) 1.689,- € oder drei Personen (verheiratet) 2.327,- €, für jedes weitere Mitglied 302,- €. Die Anträge werden streng vertraulich behandelt. Für Nichtverdienende, insbesondere Arbeitslose, wollen wir uns besonders in Härtefällen um finanzielle Hilfe bemühen. Bitte machen Sie ggf. auf der Anmeldung einen entsprechenden Vermerk.

Reisebedingungen

1. Anmeldung/Vertragsabschluss

1.1 Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst durch den Minderjährigen) dem CVJM den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem/den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.2 Der Reisevertrag mit dem TN, bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern, kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des CVJM an den TN und seinen gesetzlichen Vertretern zustande.

2. Leistungen

2.1 Die Leistungspflicht des CVJM ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere den „wichtigen Hinweisen“ im Prospekt sowie eventueller Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die dem TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2 Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem CVJM. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

2.3. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisevermittler und Freizeitleiter / -innen sind vom CVJM nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des CVJM oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.4. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht vom CVJM herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den CVJM nicht verbindlich.

3. Zahlungsbedingungen

Der gesamte Reisepreis ist zwei Wochen vor Reisebeginn, jedoch frühestens nach erfolgter Anmeldebestätigung, gegen Aushändigung der Reiseunterlagen und des Reiseversicherungsscheins an den CVJM zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

4. Änderung der Reiseleistungen/des Reisepreises

4.1 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glaube herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der RV ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem TN einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2 Der RV behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte

Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken, sofern zwischen dem Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim TN) und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als vier Monate liegen.

4.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der RV den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Falls Preiserhöhungen 5% übersteigen, ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.4 Tritt der TN vom Reisevertrag zurück, erhält er an den RV bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

5. Rücktritt der/des TN, Umbuchungen, Ersatzperson

5.1 Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem CVJM vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM Fellbach e.V.

5.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem CVJM unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

- a) vom 44. bis 31. Tag vor Reisebeginn 10% des Reisepreises
- b) vom 30. bis 21. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises
- c) vom 20. bis 11. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- d) vom 10. Tag bis zum Reisebeginn 60% des Reisepreises.

5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

5.4 In jedem Fall des Rücktritts ist dem TN gestattet, dem CVJM nachzuweisen, dass ihm keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entsprechend vorstehender Regelungen entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich anfallenden Unkosten verpflichtet. Bis zum Reisebeginn kann der TN verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der CVJM kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt

oder seine Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche TN dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des TN entstandenen Mehrkosten von € 30,-- pro Person.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom CVJM zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der CVJM bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den CVJM zurückerstattet worden sind.

7. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

7.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom CVJM in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

7.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§651d Abs.2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem CVJM dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

7.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem CVJM erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der CVJM seine Beauftragten (Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom CVJM oder seinen Beauftragten verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zuverlässige Kündigung des Reisevertrags durch den TN, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach §651e Abs.3 und 4 BGB. Die Vorschrift des §651j BGB bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

7.4 Die gesetzliche Obliegenheit des TN nach §651g Abs.1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem CVJM geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem CVJM geschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

- a) Der TN ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom CVJM erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich

vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem CVJM geltend zu machen.

- b) Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber dem CVJM unter folgender Anschrift erfolgen:

CVJM Fellbach e.V., Gerhart-Hauptmann-Str. 32, 70734 Fellbach
Tel. (0711) 58 70 34, FAX (0711) 300 30 13.

Nach Ablauf der Frist kann der TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

- c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den TN sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.
- d) Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des Teilnehmers.

8. Rücktritt und Kündigung durch den CVJM

8.1 Der CVJM kann in folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der TN die Durchführung einer Freizeit ungeachtet einer Abmahnung des CVJM bzw. der von ihm eingesetzten Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der CVJM, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den gesetzlichen Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge. Die vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des CVJM in diesen Fällen wahrzunehmen.

8.2 Bei Minderjährigen ist er berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung (demnach z.B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise) die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zulasten des TN, bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

8.3 Der CVJM kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Der CVJM ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

- b) Ein Rücktritt des CVJM später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

- c) Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des CVJM über die Absage der Reise gegenüber dem CVJM geltend zu machen.

8.4 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Rechte des CVJM und des TN nach § 651 j BGB unberührt.

9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen und Gesundheitsbestimmungen

Der CVJM informiert im Freizeitprospekt über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind (s. Punkt 6, wichtige Hinweise). Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Personalausweis/Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem CVJM nicht ausdrücklich vom TN mitgeteilt worden sind. Soweit der CVJM seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet. Soweit aus den genannten Vorschriften dem TN Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der CVJM seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des TN im Falle schuldhaften Verhaltens des CVJM bleiben unberührt.

10. Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzungen vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

- b) der CVJM für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Der CVJM haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der

allgemeinen oder konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

10.3 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom CVJM verwendet und nicht weitergegeben.

11. Verjährung

11.1 Ansprüche des TN gegenüber dem CVJM, gleich aus welchem Rechtsstand - jedoch mit der Ausnahme der Ansprüche des TN aus unerlaubten Handlungen sowie von Ansprüchen aus Körperschäden - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisetilnehmer oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzlichen Regelungen des § 651 g Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

12. Gerichtsstand, Sonstiges

12.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrags bleibt unberührt.

12.2 Der TN kann den CVJM ausschließlich an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

12.3 Der Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes dieser Reisen ist der

CVJM Fellbach e.V.
Gerhart-Hauptmann-Str. 32
70734 Fellbach

☎ (0711) 58 70 34

☎ (0711) 300 30 13

✉ cvjm-fellbach@t-online.de

als Verein eingetragen beim Amtsgericht Waiblingen

Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt;
RA Noll, Stuttgart 2000-2005
Ergänzt durch Kurt Schmauder am 02.08.2010